



INFOS ZU DEN ÖSTERR. BOOTSFÜHRERSCHEINEN FB2/FB3 - MIT ODER OHNE IC

Wie Sie vielleicht den Fachmedien oder aus einschlägigen Foren entnommen haben, hat die **Republik Österreich** mit 01.01.2016 eine neue Prüfungsordnung (kurz *JachtPrO*) für österr. Bootsführerscheine (für Meeresgewässer) erlassen. Diese **neue JachtPrO erschwert den Erwerb des** amtlichen s.g. **IC's** (Internationales Zertifikat) **deutlich** und zwar bedauerlicherweise ohne wirklich erkennbaren Mehrwert für den Prüfling.

Info - was ist das IC? Es handelt sich dabei um einheitlich aussehende Ausweiskarten, die von jenen Ländern ausgestellt werden, welche die Vereinbarungen der Vereinten Nationen (UNECE) ratifiziert haben. Diese Länder sind dann auch verpflichtet, die IC's der jeweils anderen anzuerkennen. Dass dies **nicht allzu viele Länder** bzw. etliche **für die Seefahrt eher bedeutungslose** sind, sehen Sie weiter unten in dieser Information.

Zum **IC** ist jedoch zu sagen, dass dieses Zertifikat **in keiner Weise vorgeschrieben** ist! Im Gegenteil – die Republik Österreich schreibt österr. Staatsbürgern grundsätzlich gar keinen Bootsführerschein für Fahrten auf Meeresgewässer vor, weil sie selbst aus hoheitsrechtlichen Gründen weder amtliche Prüfungen, noch Kontrollen auf Meeresgewässer durchführen kann. Sie stellt lediglich **IC's zusätzlich für Verbandsführerscheine** aus, wenn die Prüfung gemäß der verfügbaren *JachtPrO* abgenommen wurde. Die Prüfung wird nach wie vor von den akkreditierten Verbänden abgenommen, welche dann deren verbandseigenen Bootsführerschein mit dem Zusatz „*Die JachtPrO wurde eingehalten*“ ausstellen. Die behördliche Institution für die Ausstellung des amtlichen **IC's zusätzlich zum Verbandschein** ist dann die *via-donau*.

Die Verbände können jedoch auch nach deren eigenen bislang genehmigten Prüfungsordnungen Prüfungen abnehmen, es darf dann nur der Zusatz „*Die JachtPrO wurde eingehalten*“ am Verbands-Bootsführerschein nicht aufscheinen und es kann damit auch kein amtliches IC bei der *via-donau* beantragt bzw. von ihr ausgestellt werden.

Wir möchten Ihnen nachfolgend die Unterschiede hinsichtlich der Voraussetzungen für die Prüfung zwischen „Nur-Verbandschein“ und IC aufzeigen. Die erforderlichen Praxisnachweise (können nicht im Zuge des Kurses erworben werden) sind **noch vor** der jeweiligen Prüfung vom Prüfling in entsprechender Form dem Verband vorzulegen:

Verbandschein ohne IC: (Prüfungsordnung des YSVÖ)	Verbandschein plus IC: (Prüfungsordnung nach der JachtPrO)
Gültigkeit:	Gültigkeit:
<p>In der Regel weltweit anerkannt. Da es keine wirklich internationalen Abkommen gibt, liegt die Anerkennung immer im Ermessen des jeweiligen Uferstaates. Üblicherweise werden aber alle Verbandscheine des Heimatlandes akzeptiert. Etwaige Ausnahmen liegen uns bis dato (auch von Versicherungen) nicht vor. Eine weltweite Anerkennung kann nicht garantiert werden!</p>	<p>In der Regel weltweit anerkannt. Zur Anerkennung verpflichtet sind jedoch lediglich jene Länder, welche die Vereinbarungen der UNECE ratifiziert haben. Anm.: Das IC ist kein Bootsführerschein im klassischen Sinne, sondern „nur“ ein Zertifikat das bestätigt, dass die Bootsführerscheinprüfung nach der staatlichen Prüfungsordnung des jeweiligen Landes absolviert wurde. Eine weltweite Anerkennung kann nicht garantiert werden!</p>
<p>Anm. zu den nachfolgenden Abkürzungen: SY = Segelyacht MY = Motoryacht SM = Seemeilen FB2 = Fahrtbereich 2 (bis 20 Seemeilen vor der Küste) FB3 = Fahrtbereich 3 (bis 200 Seemeilen vor der Küste) FB2 & FB3: Yachten bis max. 24m Länge und höchstens 300 BRT (Bruttoregistertonnen)</p>	
Erfordernisse für die Prüfung:	Erfordernisse für die Prüfung:
Praxisnachweise FB2 SY:	Praxisnachweise FB2 SY:
500 SM auf einer SY als Wachführer	500 SM auf einer SY als Wachführer
Insg. 18 Bordtage sind nachzuweisen	Insg. 18 Bordtage sind nachzuweisen
3 Nachtfahrten mit Ansteuerungen	3 Nachtfahrten mit Ansteuerungen
Praxisnachweise FB3 SY:	Praxisnachweise FB3 SY:
1.000 SM auf einer SY, davon min. 250 als Schiffsführer	1.500 SM auf einer SY, davon min 500 als Schiffsführer
Insg. 30 Bordtage sind nachzuweisen	Insg. 48 Bordtage sind nachzuweisen
5 Nachtfahrten mit min. 3 Ansteuerungen	5 Nachtfahrten mit 5 Ansteuerungen
Keine Langfahrtachweise erforderlich!	1 Überfahrt über min. 50 Stunden nonstop, davon min. 10 Stunden außerhalb des Fahrtbereichs 2 ist nachzuweisen



Verbandsschein <u>ohne</u> IC: (Prüfungsordnung des YSVÖ)	Verbandsschein <u>plus</u> IC: (Prüfungsordnung nach der JachtPro)
Praxisnachweise FB2 MY:	Praxisnachweise FB 2 MY:
500 SM auf einer MY od. SY mit Motor als Wachführer	300 SM auf einer MY als Wachführer
Insg. 18 Bordtage sind nachzuweisen	Insg. 12 Bordtage sind nachzuweisen
3 Nachtfahrten mit Ansteuerungen	3 Nachtfahrten mit Ansteuerungen
Praxisnachweise FB3 MY:	Praxisnachweise FB3 MY:
1.000 SM auf einer MY od. SY mit Motor , davon min. 250 SM als Schiffsführer	1.000 SM auf einer MY , davon min. 250 SM als Schiffsführer
Insg. 30 Bordtage sind nachzuweisen	Insg. 36 Bordtage sind nachzuweisen
5 Nachtfahrten mit min. 3 Ansteuerungen	5 Nachtfahrten mit 5 Ansteuerungen
Keine Überfahrtachweise erforderlich!	3 Überfahrten von Hafen zu Hafen, wobei diese min. 100 SM voneinander entfernt sein müssen, sind nachzuweisen
Sonstige Erfordernisse für alle Scheine ohne IC:	Sonstige Erfordernisse für alle Scheine plus IC:
KFZ-Führerschein reicht als Erste-Hilfe-Nachweis	16-stündiger Erste-Hilfe-Kurs ist nachzuweisen
KFZ-Führerschein dient als Nachweis für die Sehtauglichkeit (Farbunterscheidungstauglichkeit)	Ärztl. Farbunterscheidungstauglichkeits-Attest erforderlich
Geistige Tauglichkeit eine Yacht zu führen kann mit einem KFZ-Führerschein nachgewiesen werden	Geistige Tauglichkeit eine Yacht zu führen kann mit einem KFZ-Führerschein nachgewiesen werden
als Seemeilennachweis reicht eine eidesstattliche Erklärung des Prüflings	logbuchähnliche Aufzeichnungen mit <u>Bestätigungen</u> eines <u>Skippers mit Führerschein</u> müssen erbracht werden
Dauer der Praxisprüfung: ca. 1 Std./Kandidat	Dauer der Praxisprüfung: min. 3 Std./Kandidat + entspr. Nachtfahrt
Dauer für Kurs und Prüfung insgesamt: 5 Tage	Dauer für Kurs und Prüfung insgesamt: 7 Tage
Keine zusätzlichen Ausstellungsgebühren	Die <u>via-donau</u> verrechnet EUR 118,30 an Ausstellungsgebühren für das IC
Inhaber des FB2 brauchen keine neuerl. Praxisprüfung f.d. FB3-Upgrade	Inhaber des FB2 brauchen keine neuerl. Praxisprüfung f.d. FB3-Upgrade

Es würde die Übersichtlichkeit sprengen, um hier alle Unterschiede aufzuzählen - die **gravierendsten** zur bisherigen Prüfungsordnung wurden oben aufgelistet bzw. liegen u.a. darin, dass Sie für das IC zum Prüfungszeitpunkt **Langfahrtachweise** für FB3 erbringen müssen. Weiters wurde die **minimale Prüfungsdauer** auf 3 Stunden pro Kandidat **erhöht** und wer den FB2 od. FB3 für **SY und MY** machen möchte, muß nun auch 2 separate Praxisprüfungen auf den jeweiligen Bootstypen absolvieren - d.h. jeweils 3 Std. Prüfung auf einer SY und 3 Std. auf einer Motoryacht! (bislang konnte man die Prüfung für die MY auch gleich auf einer SY mit Motor mitabsolvieren, was beim **Verbandsschein ohne IC** nach wie vor möglich und somit aufgrund des geringeren Prüfungsaufwandes **deutlich preiswerter** ist!)

Anhand der oben farblich gekennzeichneten Unterschiede werden Sie feststellen, dass der Verbandsschein ohne IC unverkennbar hürdenloser zu erwerben ist, was sich letztlich auch auf den **Gesamtpreis** niederschlägt. Der Verband, mit dem wir kooperieren, ist der Yachtsportverband Österreichs (YSVÖ), welcher per Bescheid des BMVIT berechtigt ist, Prüfungen auch für Scheine mit IC abzunehmen. Sie haben also bei uns die Wahl, Ihren österr. Bootsführerschein sowohl mit, als auch oder ohne IC zu machen – die Entscheidung liegt freilich bei Ihnen selbst!

Hier noch die **Länder**, die die Vereinbarungen der **UNECE ratifiziert** und sich somit verpflichtet haben, das IC der anderen anzuerkennen: *Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowakei, Südafrika, Schweiz, Tschechien, Ungarn, United Kingdom, Weißrussland.*

Weiters ist in der **UNECE-Resolution** in den Erläuterungen als Auszug noch wie folgt vermerkt:

D. Does my IC entitle me to charter a boat?
No, the IC can be useful for people wishing to charter, but charter companies are under no obligation to accept the IC as evidence of competence from people wishing to hire their boats.

Änderungen und Irrtümer zu allen genannten Infos sind ausdrücklich vorbehalten!